



WWA Regensburg – Landshuter Str. 59 – 93053 Regensburg

Bauamt Markt Schierling
<bauamt@schierling.de>

Ihre Nachricht
28.10.2025

Unser Zeichen
1-4622-R/SCH-
34851/2025

Bearbeitung +49 (941) 78009-

Datum
17.11.2025

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 Sondergebiet "Photovoltaikanlage Solarpark Oberdeggenbach", Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g Änderung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt:

1 Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen

Durch Starkregenereignisse kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Gemäß der Hinweiskarten für Oberflächenabfluss und Sturzfluten stellen sich auf dem Flurstück Nr. 357 mäßige bis erhöhte Abflüsse bei Starkregen von Westen nach Osten ein. Die geplante Heckenbepflanzung ist dahingehend zu begrüßen.

Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Soweit Starkregen- oder Sturzflutgefahrenkarten der Gemeinde, des Freistaat Bayern oder des Bundes vorliegen, sind diese entsprechend zu beachten und auszuwerten. Die Ergebnisse sind im Plan zu berücksichtigen

Vorschlag für Festsetzungen:

„Die sich bei Starkregen einstellenden Fließwege sind freizuhalten.“



Vorschlag für Hinweise zum Plan:

***„Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorge-
maßnahmen zu treffen.“***

***„Nach §37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum
Nachteil eines höher oder tiefer liegenden Grundstückes behindert, verstärkt
oder auf andere Weise verändert werden.“***

„Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.“

2 Grundwasser

Das Planungsgebiet wird durch eher hohe Grundwasserstände gekennzeichnet. In direkter Umgebung des Planungsgebietes liegen Bohrdokumentationen vor, welche auf Schicht- bzw. Grundwasser rund 1,5 m u. GOK hinweisen.

Sollten weitere Module geplant/ gebaut werden und verzinkte Rammprofile zum Einsatz kommen, so ist der Nachweis mittels Baugrunduntersuchung zu erbringen, dass diese nicht mit Grund- bzw. Schichtwasser in Berührung kommen, da ansonst eine mögliche Gefährdung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann und ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wird. Es können auch beschichtete Rammprofile, die keinen Austrag an Zink erwarten lassen, verwendet werden.

Zum Schutz des Grundwassers ist der Einsatz von chemischen Reinigungsmitteln bei der Oberflächenreinigung der Module zu vermeiden.

Vorschlag für Festsetzungen:

***„Verzinkte Ramm- oder Schraubfundamente dürfen nur eingebracht werden,
wenn vorab mittels Baugrunduntersuchung nachgewiesen wurde, dass sie nicht
in das Grundwasser, den Grundwasserschwankungsbereich oder Schichtwas-
ser führende Bereich einbinden. Alternativ sind Materialien oder Beschichtungen
zu wählen, die keinen Austrag an Zink erwarten lassen.“***

3 Altlasten und Bodenschutz

3.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG).“

3.2 Vorsorgender Bodenschutz

Böden, die hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen wie z.B. Ertragsfähigkeit für die Landwirtschaft, Wasserhaushalt, Klimaschutz etc. besonders wertvoll sind, sollen erhalten bleiben und Bauvorhaben stattdessen auf weniger wertvollen Böden geplant werden.

Bei Flächen > 3.000 m² kann gemäß BBodSchV nach Rücksprache mit der Bodenschutzbehörde eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) erforderlich sein bzw. ein Bodenschutzkonzept vorgelegt werden müssen.

Bei der Planung und Durchführung von baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen nach DIN 19639 und DIN 19731 für einen schonenden Umgang mit Böden zu beachten. Insbesondere ist vor den Bautätigkeiten der schützenswerte Oberboden (Humus) vorher abzuschleppen, seitlich zu lagern und anschließend wieder zu verwerten. Für die Entsorgung überschüssiger Massen ist rechtzeitig ein entsprechendes Bodenmanagementkonzept zu erstellen.

4 Niederschlagswasser

Wird Niederschlagswasser aus befestigten Flächen gesammelt, ist für die Einleitung in ein Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, sofern nicht die Anforderungen für eine erlaubnisfreie Einleitung erfüllt sind (vgl. NWFreiV, TREN OG, TRENGW).

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wäre eine Verwendung von Trockentransformatoren vorteilhaft. Im LfU-Merkblatt 4.5/5 sind die Anforderungen bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung von Transformatorstationen aufgeführt.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wasser- und luftdurchlässige Rasenschotter, wasser- und luftdurchlässige Rasenschotter, wasser- und luftdurchlässige Rasenschotter, wasser- und luftdurchlässige Rasenschotter.“

„In Bereichen mit Versickerung des Niederschlagswassers sind – sofern Metalldächer zum Einsatz kommen sollen – nur Kupfer- und Zinkbleche mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.“

„Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen freizuhalten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig.“

5 Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Abteilungsleiter Stadt und Landkreis Regensburg